



Lilly Deutschland GmbH

## **Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

### **I. Ziel des Beschwerdeverfahrens**

Weil an unseren Medikamenten das Wohlergehen von Menschen hängen kann, haben Integrität und Transparenz in Bezug auf unsere Lieferketten oberste Priorität. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst und kommen ihr uneingeschränkt nach.

Das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung unserer Unternehmenswerte. Denn nur wenn wir von Fehlverhalten oder Verstößen, die unsere Lieferketten beeinflussen, erfahren, können wir diese abstellen. Das Beschwerdeverfahren dient somit als Frühwarnsystem in unserem eigenen Geschäftsbereich oder entlang unserer Lieferkette.

### **II. Definition des Anwendungsbereichs**

Das Beschwerdeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb der Lilly Deutschland GmbH können Beschwerden und Hinweise melden.

Auch können über das Beschwerdeverfahren sämtliche Beschwerden und Hinweise auf potentiell fehlerhaftes Verhalten, Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen gemeldet werden. Die Hinweise können sich entweder gegen einzelne Mitarbeiter, einen Geschäftsbereich oder einen Lieferanten von Lilly Deutschland richten.

Beschwerden und Hinweise können über folgende Meldekanäle gegeben werden:

<b>Kanal</b>	<b>Adresse</b>
Homepage:	<a href="https://www.lilly.com/de/kontakt">https://www.lilly.com/de/kontakt</a>
E-Mail:	speakup@Lilly.com
Telefon:	0800 1804028
Post:	Lilly Deutschland GmbH Abteilung Ethik & Compliance Werner-Reimers-Straße 2-4 61352 Bad Homburg v.d.H.
Ombudsperson:	Rechtsanwältin Dr. Sibylle von Coelln Prinz-Georg-Straße 104 40479 Düsseldorf Telefon: +49 211 44 03 57 71 Fax: +49 211 44 03 57 77 Lilly-Ombudsperson@hvc-strafrecht.de

### III. Beschreibung des Beschwerdeverfahrens

Der zugrundeliegende Sachverhalt sollte so konkret wie möglich dargestellt werden. Je mehr Information eine Beschwerde enthält, desto zielgerichteter kann dieser nachgegangen werden. Die Beschwerde sollte möglichst a) die inhaltliche Beschreibung des Vorfalls, b) den Ort und Zeitraum des Vorfalls, c) die beteiligten Personen oder Unternehmen sowie d) Kontaktinformationen des Meldenden (Name/Anschrift/Telefon/Mail) enthalten. Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt.

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Der hinweisgebenden Person wird der Eingang der Meldung innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird die hinweisgebende Person auch über die nächsten Schritte, den ungefähren zeitlichen Verlauf des weiteren Verfahrens und über seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung informiert.

Anschließend wird entweder die Lilly Deutschland GmbH oder eine von ihr beauftragte Ombudsperson die Meldung prüfen (u.a. auf den sachlichen Anwendungsbereich und Stichhaltigkeit) und mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um erforderlichenfalls weitere Informationen zu ersuchen. Bei einem anonymen Eingang einer Beschwerde geht sie dem Hinweis unter Beachtung der geltenden Gesetze und der internen Regelwerke sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Ist die Beschwerde begründet, werden angemessene Folge-/Abhilfemaßnahmen ergriffen. Ist die Beschwerde unbegründet, wird das Verfahren eingestellt.

Der hinweisgebenden Person wird innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung gegeben. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folge-/Abhilfemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

Die Untersuchung wird unabhängig und unparteiisch durchgeführt. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder bei erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich von Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde geschützt. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Dies schließt neben Mitarbeitenden von Lilly Deutschland auch Hinweisgebende seitens unserer Lieferanten:innen ein.